



TSA Allmendingen

Tagesschulverordnung

vom 1. August 2015

Teilrevision 4. Juni 2019

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Allmendingen b. Bern, gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)
- das Schulreglement der Gemeinde Allmendingen b. Bern

beschliesst folgende

Tagesschulverordnung

I. Allgemeines

Artikel 1

Zweck

¹ Das Tagesschulangebot bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für die Schülerinnen und Schüler an, die die Schule (d.h. die Basisstufe und die Mittelstufe) der Gemeinde Allmendingen b. Bern besuchen.

² Das Tagesschulangebot trägt zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei.

³ Es wird eine enge Zusammenarbeit mit der öffentlichen Schule angestrebt.

II. Angebot

Angebot	<p>Artikel 2</p> <p>¹ Das Tagesschulangebot ist ein freiwilliges, pädagogisches Betreuungsangebot ausserhalb des obligatorischen Unterrichts.</p> <p>² Während der Schulferien, an Feiertagen und an anderen unterrichtsfreien Tagen gemäss Ferienordnung besteht kein Tagesschulangebot.</p> <p>³ Das Tagesschulangebot umfasst bei genügender Nachfrage (10 Kinder) von Montag bis Freitag folgende Betreuungseinheiten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Frühbetreuung bis Schulbeginn (ab 06:45 h bis 08:15h)¹b) Mittagsbetreuung mit Verpflegung (11:50h bis 13:30h)c) Nachmittagsbetreuung nach Beendigung des Unterrichts bis 18:00hd) Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen ab 13:30h bis 18:00h <p>⁴ Sobald 10 Kinder für eine Betreuungseinheit angemeldet sind, wird dieses Modul gemäss den gesetzlichen Vorgaben angeboten.</p> <p>⁵ Auf Antrag der Schulkommission kann der Gemeinderat auch Module mit weniger Anmeldungen bewilligen.</p>
Bereitstellung	<p>Artikel 3</p> <p>Das Tagesschulangebot mit genügend Anmeldungen wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.</p>
Räumlichkeiten	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Die Räumlichkeiten der Tagesschule befinden sich in der Hirscheschüür (kirchliche Räume).</p> <p>² In Absprache mit Schule und Gemeindeverwaltung steht auch die Turnhalle zur Verfügung.</p> <p>³ Die Anforderungen an die Räume richten sich nach den kantonalen Vorschriften. (TSV Art. 6)</p>
Verpflegung	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Die Mittagsmahlzeiten werden von einem Restaurant/Catering zubereitet und angeliefert.</p> <p>² Die kantonalen Richtlinien der Lebensmittelsicherheit werden berücksichtigt.</p> <p>³ Die Mahlzeiten sollen ausgewogen, gesund und abwechslungsreich sein.</p>

¹ Abänderung mit Teilrevision vom 04.06.2019

III. Organisation/Führung

Artikel 6

Zuständige Kommission

¹ Der Tagesschule übergeordnet ist die Schulkommission (SK) der Einwohnergemeinde Allmendingen b. Bern.

² Die Schulkommission übt die Aufsicht über die Tagesschule aus.

³ Regelmässige Informationen erfolgen durch die Tagesschulleitung an den Sitzungen der SK.

⁴ Die Aufgaben der SK im Bereich der Tagesschule sind insbesondere:

- a) Aufsicht über den Betrieb der Tagesschule
- b) Das Erstellen eines Pflichtenheftes für die Tagesschulleitung
- c) Die Bedarfsabklärung und die entsprechende Grobplanung
- d) Antragsstellung an den Gemeinderat für Änderungen des Tagesschulangebotes
- e) Entscheid über Ausschluss von Kindern aus der Tagesschule nach VSG Art. 28

Artikel 7

Tagesschulleitung

¹ Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozial-pädagogisch ausgebildet.

² Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.

³ Die Tagesschulleitung ist der Schulkommission unterstellt.

⁴ Die Tagesschulleitung wird durch den Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission angestellt.

⁵ Die Tagesschulleitung pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den Lehrkräften.

⁶ Die Tagesschulleitung wohnt den Sitzungen der Schulkommission und bei Bedarf den Lehrerkonferenzen bei.

⁷ Die Tagesschulleitung beantragt bei der Schulkommission die Anstellung von Betreuungspersonal.

Betreuung	<p>Artikel 8</p> <p>¹ Die Betreuungsarbeit an der Tagesschule wird mindestens zur Hälfte von Personen mit einer abgeschlossenen pädagogischen oder sozialpädagogischen Ausbildung wahrgenommen und richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.</p> <p>² In jeder Betreuungseinheit ist jeweils mindestens eine Person mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung anwesend, Ausnahmen sind in schwach besetzten Randzeiten möglich.</p>
Konferenz der Betreuungspersonen	<p>Artikel 9</p> <p>¹ Die Tagesschulkonferenz besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung einberufen und geführt.</p> <p>² Die Schulleitung kann bei Bedarf an den Tagesschulkonferenzen teilnehmen. Für die Teilnahme an Tagesschulkonferenzen wird die Schulleitung mit einem Sitzungsgeld gemäss dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Allmendingen entschädigt.</p> <p>³ Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich insbesondere mit folgenden Themen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Organisation der Tagesschuleb) Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behördenc) Pädagogische Grundsätzed) Weiterentwicklung der Tagesschulee) Fachliche Weiterbildung
Elternarbeit	<p>Artikel 10</p> <p>Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.</p>

IV. Personelles

Artikel 11

Anstellung

¹ Die Einwohnergemeinde Allmendingen b. Bern ist Anstellungsbehörde der Tagesschulleitung und der Betreuungspersonen.

² Für die Anstellung des gesamten Tagesschulpersonals gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.

³ Die Anstellung der Tagesschulleitung erfolgt auf Antrag der Schulkommission durch den Gemeinderat.

⁴ Die Anstellung einer Betreuungsperson erfolgt auf Antrag der Tagesschulleitung durch die Schulkommission.

⁵ Neben der reinen Betreuungszeit umfasst die Arbeitszeit der Betreuungspersonen auch die Zeit der täglichen Vor- und Nachbereitung.

⁶ Die Teilnahme an den durch die Tagesschulleitung einberufenen Teamsitzungen/Konferenzen ist obligatorisch und gilt als Arbeitszeit.

⁷ Betreuungspersonen ohne pädagogische Ausbildung haben Erfahrung im Umgang mit Kindern und zeigen Bereitschaft, geeignete Weiterbildungen zu absolvieren.

Artikel 12

Besoldung

¹ Die Entschädigung des pädagogisch/sozialpädagogisch ausgebildeten Personals richtet sich nach den Gehaltsklassen (GKL) gemäss dem Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG): Leitung GKL 08, Betreuung GKL 06.

² Die Entschädigung des nicht pädagogisch ausgebildeten Personals richtet sich nach dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Allmendingen: GKL 10 Kantonspersonal.

³ In der Gemeinde angestellte Lehrkräfte, die als Betreuungspersonen mitarbeiten, werden gemäss ihrer Einstufung im Rahmen des Schulpensums (Lohnklasse Primarlehrkräfte) entlohnt. Eine Unterrichtslektion entspricht 90 Minuten Betreuungszeit (inkl. Vor- und Nachbereitungszeit) an der Tagesschule.

⁴ Den Betreuungspersonen, welche das Mittagsmodul abdecken, werden die eingenommenen Mahlzeiten nicht in Rechnung gestellt.

⁵ Die Teilnahme an den Sitzungen der Schulkommission ist für die Tagesschulleitung vorgesehen und gilt als Arbeitszeit.

⁶ Für die Teilnahme an Lehrerkonferenzen wird die Tagesschulleitung mit einem Sitzungsgeld gemäss dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Allmendingen entschädigt.

V. Aufnahmebedingungen

Artikel 13

Anmeldung

¹ Für die Zulassung zu den Tagesschulangeboten gilt die Bestimmung gemäss Artikel 1 Absatz 1 dieser Tagesschulverordnung.

² Die Anmeldeformulare für die Tagesschulangebote werden Ende März versandt, die Anmeldefrist läuft bis Ende April für das folgende Schuljahr.

³ Die Anmeldungen sind verbindlich für ein Schuljahr.

⁴ Ausnahmsweise und in begründeten Fällen ist ein Eintritt im Verlauf des Jahres möglich.

⁵ Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

⁶ Kann eine Betreuungseinheit mangels Anmeldungen nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf Ersatzleistung durch die Gemeinde.

Artikel 14

Abmeldung/Absenzen

¹ Austritte aus dem Tagesschulangebot erfolgen auf Ende des Schuljahres.

² In begründeten Fällen ist ein Austritt im Verlauf des Jahres möglich, dies muss jedoch schriftlich und mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende der Tagesschulleitung mitgeteilt werden.

³ Wird diese Frist nicht eingehalten, bleiben die vollen Kosten für die Betreuung (im Umfang der Anmeldung) bis zum Schuljahresende geschuldet.

⁴ Betreuungsgebühren werden nur zurückerstattet bei Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall, die länger dauern als eine Woche und bei Vorliegen eines Arztzeugnisses.

⁵ Vorübergehende Abmeldungen haben nur bei Krankheit, Unfall, wichtigen Familienereignissen und beim Bezug von Halbtagen eine Reduktion der Mahlzeitenkosten zur Folge (rechtzeitige Abmeldung vorausgesetzt, siehe Absatz 6). Die Betreuungskosten bleiben in diesen Fällen geschuldet.

⁶ Abmeldungen wie unter Absatz 5 beschrieben haben so früh wie möglich bei der Tagesschulleitung zu erfolgen, spätestens aber bis um 8:00 Uhr des Vortages, und sie können nur durch die Erziehungsberechtigten gemeldet werden.²

⁷ Abmeldungen wegen Schulanlässen (Schulreise, Lager, Exkursionen

² Abänderung mit Teilrevision vom 04.06.2019

Landschulwochen) werden der Tagesschulleitung von den betroffenen Lehrkräften gemeldet und es sind keine Betreuungs- und Mahlzeitenkosten geschuldet.

⁸ Für unentschuldig abwesende Kinder wird der volle Kostenbeitrag verrechnet.

⁹ Erscheint ein Kind nicht zu einer angemeldeten Betreuungseinheit, werden die Eltern umgehend kontaktiert.

Artikel 15

Ausschluss

¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.

² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden.

VI. Finanzielles

Artikel 16

Elterngebühren

¹ Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdenkulation über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.

² Die Eltern haben sämtliche Angaben zu belegen. Kann aufgrund fehlender Belege keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird die maximale Gebühr pro Stunde erhoben.

³ Die Elterngebühren sowie die Mahlzeitengebühren werden jeweils Ende Semester in Rechnung gestellt.

⁴ Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Artikel 17

Mahlzeitengebühren

Das Mittagessen kostet max. Fr. 10.- pro Kind und Mahlzeit, das Zvieri kostet max. Fr. 2.-

Artikel 18

Versicherung

¹ Die Kinder sind privat durch die Erziehungsberechtigten gegen Unfall und Krankheit zu versichern.

² Die ausserschulischen Betreuungspersonen sind nach UVG und gegen Haftpflicht durch die Gemeinde versichert.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 01. August 2015 in Kraft.

Einwohnergemeinde Allmendingen b. Bern, 28.4.2015

Im Namen des Gemeinderates Allmendingen:

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

Alfred Jost

Marlis Spycher

Publikation

Die Inkrafttretung wurde im Amtsanzeiger Nr. 60 vom 7. August 2015 publiziert.

Allmendingen, 7. August 2015

Die Gemeindeschreiberin:

Marlis Spycher